

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Nahwärme

Gültig ab 01. Januar 2024

Arbeitspreise und Grundpreise

bei einem Jahresverbrauch			Arbeitspreis		Grundpreis			
			ct/kWh (netto)	ct/kWh (brutto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)	€/Monat (netto)	€/Monat (brutto)
0	bis	5.000 kWh	15,19	16,25	36,00	38,52	3,00	3,21
von	5.001	bis 15.000 kWh	13,75	14,71	108,00	115,56	9,00	9,63
von	15.001	bis 50.000 kWh	13,51	14,46	144,00	154,08	12,00	12,84
von	50.001	bis 300.000 kWh	13,37	14,31	214,00	228,98	17,83	19,08
von	300.001	bis 1.000.000 kWh	13,28	14,21	484,00	517,88	40,33	43,16

Der Jahreswärmebezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$\text{Jahresverbrauch} * \text{Arbeitspreis}/100 + \text{Grundpreis}$$

Endpreise mit Umsatzsteuer sind nach der Preisangabenverordnung auf die übliche Anzahl von Nachkommastellen gerundet. Zu dem errechneten Nettoentgelt wird gemäß Umsatzsteuergesetz die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet. Die Bundesregierung plant, die Umsatzsteuer ab dem 01.01.2024 wieder auf 19 % anzuheben. Da die endgültige Regelung zur Umsatzsteuer bei der Erstellung dieser Preisinformation noch nicht final im Bundestag beschlossen wurde, beinhalten die aufgeführten Bruttopreise die bislang gültige Umsatzsteuer von 7 %. Bitte beachten Sie, dass für Sie jeweils der gesetzlich gültige Umsatzsteuersatz gilt. Das heißt: Sollte der gesetzliche Umsatzsteuersatz für Erdgaslieferungen ab 01.01.2024 wieder auf 19 % steigen, gilt für die aufgeführten Nettopreise die Umsatzsteuer von 19 %.

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst:

Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Nahwärme

1. Zweck, Art und Umfang der Lieferung

Die SWP stellen das Heizwasser mit einer max. Vorlauftemperatur von 85 °C zur Verfügung. Die Anlage ist so auszurichten, dass die Rücklauftemperatur 60 °C nicht überschreitet.

2. Anschluss und Übergabestelle

- 2.1 Die Wärme wird durch eine Heizwasser-Vorlaufleitung sowie Rücklaufleitung zur Übergabestelle des Kunden geführt. Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage der SWP. Die Anschlussanlage der SWP beinhaltet den Wärmehähler und endet vor der Hausverteileranlage.
- 2.2 In die Vor- und Rücklaufleitung werden an der Hauseinführung Hauptabsperreinrichtungen eingebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der SWP geschlossen werden. Sie dürfen nur von Beauftragten der SWP wieder geöffnet werden.
- 2.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nicht frostgefährdet sind.

3. Temperatur, Druck und Messung

- 3.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das je nach Außentemperatur geregelt wird. Die SWP werden die Vorlauftemperatur jedoch nicht unter +50 °C absenken. Die SWP sind berechtigt, die Vorlauftemperatur für kurze Zeit zu verändern, wenn es der Betrieb des Heizwerks erfordert.
- 3.2 Die Heizanlage des Kunden muss so gebaut sein, dass bei direkter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers, und bei indirekter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers aus dem Primärkreislauf den o.g. Wert nicht überschreitet. Die SWP sind berechtigt, Einrichtungen zur Verhinderung höherer Rücklauftemperaturen auf Kosten des Kunden einzubauen.
- 3.3 Die SWP stellen den Differenzdruck zur Verfügung, der netztechnisch aufgrund der vorhandenen Pumpenleistung möglich ist.
- 3.4 Die dem Heizwasser entnommene Wärme wird durch einen Wärmemengenzähler gemessen, der in die Rücklaufleitung eingebaut ist.
- 3.5 Zur Sicherstellung der Wärmeversorgung sind die SWP berechtigt, Mengen- und Temperaturbegrenzer auf Kosten des Kunden einzubauen. Die Einstellung und Plombierung obliegt den SWP.

4. Allgemeine Versorgungsbedingungen

- 4.1 Im Übrigen gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) sowie die „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags.